



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2024 · Nr. 12 · 30. November 2024

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Deutsche Bischofskonferenz		151. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Grünwald-St. Peter und Paul	448
145. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2024	434	152. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Rieden-St. Peter	449
146. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025	435	<i>Bekanntmachungen</i>	
Der Erzbischof von München und Freising		153. Erwachsenenfirmung mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx	450
147. Rahmenordnung für die Schul- pastoral in Bayern	436	154. Familiensonntag am 29. Dezember 2024	450
148. Änderungsgesetz zum Gesetz über die Verwaltungs- und Haushaltsver- bünde in der Erzdiözese München und Freising (VHV-Ordnung)	444	155. Informationswochenende vom 24. bis 26. Januar 2025 im Priesterseminar	451
Erzbischöfliches Ordinariat		156. Hinweise zur Aktion Adveniat 2024	451
<i>Verordnungen</i>		157. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025	453
149. Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien München-St. Katharina von Siena und München-Zu den hl. 14 Nothelfern	446	158. Verleihung des Titels Monsignore	454
150. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Grünwald-Maria Königin	447	Personalveränderungen 455	

Deutsche Bischofskonferenz

145. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und in der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut. Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder, durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtsskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und in der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 26. September 2024

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

146. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Pfarreien, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte“.

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43,5). Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle, denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, den 26. September 2024

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Der Erzbischof von München und Freising

147.

Rahmenordnung für die Schulpastoral in Bayern

„Der Mensch im Mittelpunkt“

Zum Geleit

Unter dieser zentralen Leitidee zur Mitgestaltung einer menschenfreundlichen Schulkultur aus christlicher Überzeugung hat sich die Schulpastoral in Bayern in über 25 Jahren erfolgreich entwickelt und etabliert. Ein vielfältiges Angebot ist entstanden mit dem Ziel, Menschen im Lebensraum Schule situationsgerecht, persönlich und glaubwürdig zu begleiten und zu unterstützen.

Schulpastoral wird prinzipiell von allen engagierten Christinnen und Christen an der Schule mitgetragen und gestaltet. Bereits in ihrer Erklärung „Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule“ (1996) haben die deutschen Bischöfe der Schulpastoral diese zukunftsweisende Perspektive ins Stammbuch geschrieben.

Gerade im Rahmen der Ausdifferenzierung in einem pluralen und multiprofessionellen Umfeld wurde umso mehr die Notwendigkeit einer koordinierten konzeptionellen Ausgestaltung der Schulpastoral vor Ort sichtbar. Diese anspruchsvolle Aufgabe nehmen in der Regel Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sowie Beauftragte für Schulpastoral wahr, fachlich begleitet von den jeweiligen diözesanen Fachstellen.

Sinn einer Rahmenordnung

Ergänzend zu den inhaltlichen Beschreibungen in den „Leitlinien der Schulpastoral in Bayern“ (2014) werden mit der vorliegenden Rahmenordnung vor allem rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen dieses kirchlichen Tätigkeitsfeldes an Schulen in Bayern beschrieben und geregelt. Sie dient dem Anliegen, die Schulpastoral als kirchliches Handlungsfeld zu profilieren und zu stärken, wie es die deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung „Im Dialog mit den Menschen in der Schule – Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral“ (2020) betont haben, und schafft Transparenz nach innen und außen.

Die Verantwortlichen für die Schulpastoral vor Ort sind auf der Grundlage unterschiedlicher Beauftragungen, ehrenamtlich wie hauptamtlich, mit unterschiedlichen Schwerpunkten und auch mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten tätig. Gerade vor diesem Hintergrund und mit Blick auf eine zukünftige Ausgestaltung liegt somit für alle Beteiligten eine Rahmenordnung vor, aus der das differenzierte Profil und die Möglichkeiten einer offiziellen Beauftragung zu einem pastoralen Dienst an einer Schule klar hervorgehen.

Dabei werden Themen wie Rechte und Pflichten von Beauftragten, dienstrechtliche Normen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, Mindestanforderungen und Zugangswege, die gesetzliche Schweigepflicht u. a. in einer zentralen Ordnung für ganz Bayern geregelt.

Mein Dank gilt allen, die sich im Namen der Schulpastoral für die Menschen an den Schulen über viele Jahre eingesetzt haben und weiter einsetzen. Die vorliegende Rahmenordnung möge bei der weiteren Ausgestaltung der Schulpastoral eine gute Grundlage und Hilfe sein.

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising
Vorsitzender der Freisinger Bischofskonferenz

I. Der Dienst der Schulpastoral

Schulpastoral ist ein Angebot der katholischen Kirche, das sowohl von hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Akteuren getragen wird. Sie will zur Gestaltung einer lebendigen Schulkultur beitragen, religiöse Erlebnis- und Erfahrungsräume erschließen und vertiefen, Menschen in ihrem Suchen und Fragen begleiten und so einen Beitrag zur Entfaltung der ganzen Persönlichkeit leisten. Darüber hinaus stärkt sie die Gemeinschaft an der Schule, fördert und ermöglicht Verständnis und Offenheit für andere Konfessionen, Religionen und Kulturen und sensibilisiert für Versöhnung, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Während bei „Beauftragten für Schulpastoral“ Projekte und Aktionen im Zentrum ihres pastoralen Handelns stehen, liegt der Fokus bei „Schulseelsorgern/Schulseelsorgerinnen“ auf der Individualseelsorge und seelsorglichen Gesprächen.

Die Qualität schulpastoralen Handelns wird durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Begleitung der Beauftragten für Schulpastoral bzw. Schulseelsorger:innen gewährleistet. Gemäß der Empfehlung der bischöflichen Erklärung „Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule“ von 1996 erfolgt auf Grundlage der Ausbildung eine bischöfliche Beauftragung der in der Schulpastoral Tätigen. Eine amtliche Beauftragung sichert eine verlässliche Zusammenarbeit von Kirche und Schule.

II. Geltungsbereich

Mit Blick auf eine verlässliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat und der Profilierung der schulpastoralen Dienste in Bayern gilt vorliegende Rahmenordnung für die Schulpastoral in Bayern für alle bayerischen (Erz-)Diözesen. Sie ist von der Freisinger Bischofskonferenz zu genehmigen und den (Erz-)Bischöfen für ihre jeweilige (Erz-)Diözese zu promulgieren.

III. Beauftragte:r für Schulpastoral

1. Aufgabengebiete und Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Tätigkeiten von Beauftragten für Schulpastoral orientieren sich an den Prinzipien und Zielen der Schulpastoral in Bayern (vgl. Der Mensch im Mittelpunkt. Leitlinien der Schulpastoral in Bayern) sowie an den Herausforderungen und Gegebenheiten der Schulen vor Ort.

Aufgaben von Beauftragten für Schulpastoral sind:

- Erstellung und ständige Weiterentwicklung eines schulpastoralen Konzeptes,
- Planung, Durchführung und Reflexion von schulpastoralen Angeboten in den pastoralen Grundvollzügen (Leiturgia, Martyria, Koinonia, Diakonia),
- Vernetzung mit der Seelsorge vor Ort und Kooperation mit anderen inner- und außerschulischen Unterstützungsangeboten, Partnern und Partnerinnen.

2. Voraussetzungen für die Tätigkeit

Voraussetzung für den Dienst als Beauftragte:r für Schulpastoral ist die dauerhafte Bereitschaft, aus dem christlichen Glauben heraus Menschen im Lebensraum Schule in ihrem persönlichen Suchen und Fragen zu begleiten und zu stärken, zu einem menschlichen Miteinander in der Schule beizutragen und eine lebendige Schulkultur mitzugestalten, entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung, wie sie in den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz¹, den aktuellen „Leitlinien für Schulpastoral in Bayern“ sowie den jeweiligen diözesanen Richtlinien ihren Ausdruck findet.

Fachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als Beauftragte:r für Schulpastoral sind in der Regel eine theologische bzw. religionspädagogische Qualifikation sowie die Teilnahme an dem von den (Erz-)Diözesen angebotenen Qualifizierungskurs.

Eine ständige Bereitschaft zum prozess- und selbsterfahrungsbezogenen Lernen wird für die gesamte Zeit des Dienstes vorausgesetzt.

1 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule. Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule, Nr. 16 (Bonn 1996);

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Im Dialog mit den Menschen in der Schule. Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral. Die deutschen Bischöfe, Nr. 108 (Bonn 2020).

3. Aus- und Weiterbildung

Über eine theologische, religionspädagogische oder eine vergleichbare Qualifikation hinaus ist die Teilnahme an der zweijährigen berufsbegleitenden Weiterbildung „Grundlagen der Schulpastoral“ basierend auf den gemeinsam vereinbarten Standards aller bayerischen (Erz-)Diözesen erforderlich. Bereits erworbene schulpastorale Qualifikationen können hierbei von der zuständigen diözesanen Fachstelle für Schulpastoral angerechnet werden.

Die erforderliche Qualifikation für den Dienst als Beauftragte:r für Schulpastoral wird durch ein in allen bayerischen (Erz-)Diözesen anerkanntes Zertifikat nachgewiesen.

Während ihres Dienstes sind die Beauftragten für Schulpastoral in Absprache mit der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie zur fachlichen Begleitung durch die Diözesanmitarbeiter:innen für Schulpastoral und zur Reflexion des Angebotes im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

An kirchlichen Schulen ist Schulpastoral Bestandteil des schulischen Angebots. An einer staatlichen Schule bedarf der Einsatz von kirchlichen Beauftragten für Schulpastoral der Zustimmung der zuständigen Schulleitung.

Schulpastoral ist im öffentlichen Interesse. Ihre Ausübung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. Ob dienstliche Gründe entgegenstehen, muss der/die Schulleiter:in vor Ort im jeweiligen Einzelfall entscheiden. In Absprache mit der Schulleitung können schulpastorale Angebote als schulische Veranstaltungen gelten.

Der/Die Beauftragte für Schulpastoral gilt nicht als Seelsorger:in im rechtlichen Sinne und kann sich somit nicht auf Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO berufen.

Lehrkräfte, die eine Beauftragung für Schulpastoral erhalten haben, unterliegen weiterhin der Dienstaufsicht ihres jeweiligen Dienstherrn. Die Fachaufsicht in der Ausübung ihres Dienstes liegt bei der Fachstelle für Schulpastoral der jeweiligen (Erz-)Diözese.

Aus der Tätigkeit als Beauftragte:r für Schulpastoral ergeben sich keine spezifischen Rechte gegenüber der jeweiligen beauftragenden (Erz-)Diözese.

5. Legitimation und Form des Dienstes

Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich Schulpastoral erfolgt nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis.

Bei Klerikern und kirchlichen Angestellten, die eine Beauftragung zur Schulpastoral erhalten, sind die Form der Ausübung und die Bedingungen des Dienstes in der Dienstanweisung durch das zuständige Ordinariat festzuhalten (evtl. Freistellungen, Fragen der Vergütung/Pauschalen, abweichende Dienst- und Fachaufsichten u. a.).

Die Ausübung der Schulpastoral durch staatliche katholische Religionslehrkräfte stellt eine Nebentätigkeit i. S. d. Art. 81 BayBG dar. Die Tätigkeit einer staatlichen Lehrkraft im Rahmen einer kirchlichen Beauftragung für Schulpastoral ist ehrenamtlich und zählt nicht zu den Dienstaufgaben.

Die Ausübung ihres Dienstes haben die Beauftragten durch die Erstellung von Tätigkeitsnachweisen gemäß den diözesanen Richtlinien zu dokumentieren.

6. Ernennung

Die Ernennung zum/zur Beauftragten erfolgt auf Vorschlag der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral durch den jeweiligen Ortsordinarius bzw. dessen Vertreter:in.

Die Ernennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Die Dauer und der Ort /die Orte des Dienstes sind in der Ernennungsurkunde festzuhalten.

Liegen die in dieser Rahmenordnung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vor, kann die Beauftragung für den Bereich der jeweiligen (Erz-)Diözese zum Ende eines Schuljahres entzogen werden. Der oder die Betroffene ist vorher anzuhören.

IV. Schulseelsorger:in

1. Aufgabengebiete und Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Tätigkeiten von Schulseelsorgern/Schulseelsorgerinnen orientieren sich an den Prinzipien und Zielen der Schulpastoral in Bayern (vgl. Der Mensch im Mittelpunkt: Leitlinien der Schulpastoral in Bayern) sowie an den Herausforderungen und Gegebenheiten der Schulen vor Ort.

Aufgaben von Schulseelsorgern/Schulseelsorgerinnen sind:

- Erstellung und ständige Weiterentwicklung eines schulpastoralen (Beratungs-)Konzeptes an der Einsatzschule / den Einsatzschulen,

-
- Planung, Durchführung und Reflexion von schulpastoralen Angeboten in den pastoralen Grundvollzügen (Leiturgia, Martyria, Koinonia, Diakonia),
 - seelsorgliche Beratungsgespräche (in Hinblick auf Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO) mit den Menschen im Lebensraum Schule,
 - Vernetzung mit der Seelsorge vor Ort und Kooperation mit anderen inner- und außerschulischen Unterstützungsangeboten, Partnern und Partnerinnen.

2. Voraussetzungen für die Tätigkeit

Voraussetzung für den Dienst als Schulseelsorger:in ist die dauerhafte Bereitschaft, aus dem christlichen Glauben heraus Menschen im Lebensraum Schule in ihrem persönlichen Suchen und Fragen zu begleiten und zu stärken, zu einem menschlichen Miteinander in der Schule beizutragen und eine lebendige Schulkultur mitzugestalten, entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung, wie sie in den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz², den aktuellen „Leitlinien für Schulpastoral in Bayern“ sowie den jeweiligen diözesanen Richtlinien ihren Ausdruck findet.

Fachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schulseelsorger:in sind eine Ausbildung als Religionslehrer:in, Gemeindereferent:in, Pastoralreferent:in, Diakon, Priester oder vergleichbare Qualifikationen sowie eine schulpastorale Grundqualifizierung.

Von den Schulseelsorgern/Schulseelsorgerinnen wird eine erhöhte Bereitschaft zur Selbstreflexion im Rahmen von Supervision und/oder kollegialer Beratung erwartet. Mithilfe der fachlichen Begleitung durch die Diözesanmitarbeiter:innen für Schulpastoral wird eine Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des pastoralen Angebotes erwartet.

3. Aus- und Weiterbildung

Über die fachlichen Voraussetzungen hinaus absolvieren die Schulseelsorger:innen den berufsbegleitenden Weiterbildungskurs „Seelsorgliche Beratung an der Schule“ basierend auf den gemeinsam vereinbarten Standards aller bayerischen (Erz-)Diözesen.

2 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule. Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule, Nr. 16 (Bonn 1996);

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Im Dialog mit den Menschen in der Schule. Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral. Die deutschen Bischöfe, Nr. 108 (Bonn 2020).

Die erforderliche Qualifikation für den Dienst als Schulseelsorger:in wird durch ein in allen bayerischen (Erz-)Diözesen anerkanntes Zertifikat nachgewiesen.

Während ihres Dienstes sind die Schulseelsorger:innen in Absprache mit der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie zur fachlichen Begleitung durch die Diözesanmitarbeiter:innen für Schulpastoral und zur Reflexion des Angebotes im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Einsatz von Schulseelsorgern/Schulseelsorgerinnen an einer staatlichen Schule bedarf der Zustimmung der zuständigen Schulleitung.

Die Ausübung der Schulseelsorge erfolgt grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. Sie ist im öffentlichen Interesse. Ob dienstliche Gründe entgegenstehen, muss der/die Schulleiter:in vor Ort im jeweiligen Einzelfall entscheiden. In Absprache mit der Schulleitung können schulseelsorgliche Angebote als schulische Veranstaltungen gelten.

Seelsorgliche Gespräche von Schulseelsorgern/Schulseelsorgerinnen sind vertraulich und unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht. Amtlich beauftragte Schulseelsorger:innen können unter Umständen das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Anspruch nehmen.³

Staatlich angestellte Lehrkräfte, die eine Beauftragung als Schulseelsorger:innen erhalten haben, unterliegen weiterhin der Dienstaufsicht ihres jeweiligen Dienstherrn. Die Fachaufsicht in der Ausübung ihres Dienstes liegt bei der Fachstelle für Schulpastoral der jeweiligen (Erz-)Diözese.

Schulseelsorger:innen, die im kirchlichen Dienst angestellt sind, unterliegen der Dienstaufsicht des zuständigen (Erz-)Bischöflichen Ordinariats. Die Fachaufsicht liegt bei der Fachstelle für Schulpastoral der jeweiligen (Erz-)Diözese.

5. Legitimation und Form des Dienstes

Bei Klerikern und kirchlichen Angestellten, die den Dienst der Schulseelsorge übernehmen, sind die Bedingungen des Dienstes in der Dienstanweisung durch das zuständige Ordinariat festzuhalten (evtl. Freistellungen,

3 Vgl. hierzu Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht, Arbeitshilfen 222 (Bonn 2008).

Fragen der Vergütung/Pauschalen, abweichende Dienst- und Fachaufsichten u. a.).

Die Ausübung der Schulseelsorge durch staatliche katholische Religionslehrkräfte erfolgt nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis.

Die Tätigkeit der staatlichen Lehrkraft im Rahmen einer kirchlichen Beauftragung für Schulseelsorge ist ehrenamtlich und zählt nicht zu den Dienstaufgaben. Sie stellt eine Nebentätigkeit i. S. d. Art. 81 BayBG dar.

Die Ausübung ihres Dienstes haben die Schulseelsorger:innen durch die Erstellung von Tätigkeitsnachweisen gemäß den diözesanen Richtlinien zu dokumentieren.

6. Ernennung

Die Ernennung zum/zur Schulseelsorger:in im Rahmen dieser Ordnung erfolgt auf Vorschlag der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral durch den jeweiligen Ortsordinarius bzw. dessen Vertreter:in.

Die Ernennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Die Dauer und der Ort /die Orte des Dienstes sind in der Ernennungsurkunde festzuhalten.

Liegen die in dieser Rahmenordnung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vor, kann die Beauftragung für den Bereich der jeweiligen (Erz-)Diözese zum Ende eines Schuljahres entzogen werden. Der/Die Betroffene ist vorher anzuhören.

V. Schlussbestimmung

Die vorliegende Ordnung wurde durch Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 8. November 2022 genehmigt und wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft gesetzt. Sie ist im Rahmen der fünf Jahre zu überprüfen und der Freisinger Bischofskonferenz erneut vorzulegen.

München, den 15. September 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

148. **Änderungsgesetz zum Gesetz über die Verwaltungs- und Haushaltsverbände in der Erzdiözese München und Freising (VHV-Ordnung)**

Das Gesetz über die Verwaltungs- und Haushaltsverbände in der Erzdiözese München und Freising (VHV-Ordnung) vom 19. Dezember 2022 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 4, S. 174–183) wird wie folgt geändert:

Art. 1
Änderungen

1. **Zu Art. 1 Abs. 1**

Am Ende des Satzes 1 wird folgender Passus eingefügt:

„in Form einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum München und Freising.“

2. **Zu Art. 4 Abs. 1 lit. c**

Es wird nach „Die Gegenstände, die“ folgender Einschub ergänzt:
„dauerhaft“

3. **Zu Art. 4a Abs. 4**

In einem neu eingefügten Absatz 4 wird ergänzt:

„(4) Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 lit. b ist auch eine Übertragung von Aufgaben an die nach Art. 7 BestG ansonsten jeweils örtlich zuständige Gemeinde, insbesondere der Aufgabe ‚hoheitliche Bestattungsleistung‘ sowie der Aufgabe ‚Verwaltung des Kirchenfriedhofs‘ durch öffentlich-rechtlichen Vertrag rechtlich zulässig.“

4. **Zu Art. 6 Überschrift**

Die Überschrift des Art. 6 wird umbenannt in:

„Organe im Verwaltungs- und Haushaltsverbund“

5. **Zu Art. 6 Abs. 3**

In Art. 6 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Zuständigkeit der jeweiligen Kirchenpfleger für die nicht nach Art. 4 und Art. 4a übertragenen Aufgabenbereiche bleibt hiervon unberührt.“

6. **Zu Art. 7 Satz 1**

In Art. 7 Satz 1 wird nach „Die Trägerstiftung stellt das fachlich geeignete pastorale Personal“ folgender Einschub ergänzt:

„– soweit dieses nicht seitens der Erzdiözese München und Freising bereitgestellt wird –“

7. **Zu Art. 9 Abs. 2**

In Art. 9 Abs. 2 wird im Satz 1 nach „Maßnahmen nach Abs. 1 werden“ folgender Einschub ergänzt:

„auf Antrag oder von Amts wegen“

Art. 2
Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft und ist zusammen mit der Anlage 1 zur VHV-Ordnung, welche Bestandteil dieses Gesetzes ist, auf der Website der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen. Zusätzlich wird das Änderungsgesetz im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlicht.

München, den 5. November 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

149. **Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien München-St. Katharina von Siena und München-Zu den hl. 14 Nothelfern**

Nach Anhörung des Priesterrates der Erzdiözese München und Freising sowie der auf Pfarrei- und Regionalebene zuständigen Gremien wird gemäß Dekret vom 16. Oktober 2024 die Grenze zwischen den Pfarreien München-St. Katharina von Siena und München-Zu den hl. 14 Nothelfern im Interesse der örtlichen Seelsorge wie folgt geändert:

Das Gebiet der ehemaligen Bayernkaserne wird aus dem Pfarrgebiet der Pfarrei München-Zu den hl. 14 Nothelfern mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 ausgegliedert und der Pfarrei München-St. Katharina von Siena mit Wirkung zum 1. Januar 2025 eingegliedert.

Die neue Pfarrgrenze biegt westlich von der Heidemannstraße kommend nach der Paracelsusstraße auf die westliche Erschließungsstraße des Neubaugebietes (der Straßename wurde noch nicht vergeben) ein und verläuft westlich von dieser Richtung Süden. Kurz nachdem die Erschließungsstraße nach Osten abgelenkt ist, verlässt der Verlauf der Pfarrgrenze diese und verläuft weiter Richtung Süden, bis sie auf den Helene-Wessel-Bogen stößt. Die Pfarrgrenze folgt straßenmittig dem Helene-Wessel-Bogen Richtung Osten, bis dieser nach Süden abbiegt. An dieser Stelle verläuft die Pfarrgrenze in einer geraden Linie weiter Richtung Südosten, bis sie auf die jetzige Pfarrgrenze zwischen St. Katharina von Siena und St. Albert entlang der Maria-Probst-Straße stößt.

150. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Grünwald-Maria Königin

Die Pfarrei Grünwald-Maria Königin hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Grünwald-Maria Königin

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Grünwald-Maria Königin

151. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Grünwald-St. Peter und Paul

Die Pfarrei Grünwald-St. Peter und Paul hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Grünwald-St. Peter und Paul

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Grünwald-St. Peter und Paul

152. Neues Pfarsiegel der Pfarrei Rieden-St. Peter

Die Pfarrei Rieden-St. Peter hat ein neues Pfarsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Rieden-St. Peter

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Rieden-St. Peter

Bekanntmachungen

153. Erwachsenenfirmung mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx

Am Vorabend des zweiten Advent, am 7. Dezember 2024, wird Erzbischof Reinhard Kardinal Marx um 18:00 Uhr in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael, Neuhauser Straße 6, rund 40 erwachsenen Christinnen und Christen das Sakrament der Firmung spenden.

Die meisten der teilnehmenden Erwachsenen wurden in der Glaubensorientierung vorbereitet. Einige Personen konvertieren gleichzeitig zum katholischen Glauben.

Es wäre schön, wenn viele Christinnen und Christen dieses Fest mit Aufmerksamkeit und Gebet begleiten würden. Wir laden sehr herzlich zum Mitfeiern ein.

Weitere Informationen unter Telefon: 089/ 21 37-24 05 oder per E-Mail: glaubensorientierung@eomuc.de (Sabine Meier, Sekretariat)

154. Familiensonntag am 29. Dezember 2024

Der Auftakt für den deutschlandweiten Familiensonntag der Deutschen Bischofskonferenz unter dem Motto „Familie. Orientierung in bewegter Zeit“ ist am Sonntag, dem 29. Dezember 2024. Nähere Informationen gibt es im Internet unter: www.ehe-familie-kirche.de.

Impulse und Gottesdienstmodelle mit Kinder- oder Familiensegnung sind im Intranet arbeo unter <https://arbeo.eomuc.de/familie> eingestellt. Dort finden sich viele weitere Angebote zur Unterstützung der Ehe- und Familienpastoral sowie Mitarbeiter:innen der Thematischen Funktionsstellen, die gerne zu Ihnen kommen.

Empfehlenswert ist auch die Website der Kinderpastoral: www.kinderpastoral.de.

Subsidiäre Angebote können zu diesen Internetseiten verlinkt werden: www.erzbistum-muenchen.de/eheundfamilie sowie www.erzbistum-muenchen.de/familiengebet. Dort finden Familien Unterstützung, um mit Kindern und in der Familie zu beten.

Weitere Informationen:

Ehe- und Familienpastoral, Agnes Passauer, Schrammerstraße 3, 80333 München, Telefon: 089/ 21 37-22 07 oder per E-Mail: eheundfamilie@eomuc.de

155. Informationswochenende vom 24. bis 26. Januar 2025 im Priesterseminar

Im erzbischöflichen Priesterseminar St. Johannes der Täufer in München finden vom 24. bis 26. Januar 2025 die jährlichen Informationstage für Interessierte am Priesterberuf statt.

Nähere Informationen gibt es auf der Homepage des Priesterseminars:
www.priesterseminar-muenchen.de

156. Hinweise zur Aktion Adveniat 2024

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner:innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Aktion 2024 wurden vielfältige Materialien entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Pfarreien zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Pfarreien die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Gestaltungshilfen für Pfarrbrief, Homepage und die sozialen Netzwerke findet man unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen. In den Pfarreien sollen die Gläubigen auf die Möglichkeit von Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die Adventszeit werden angeboten: der Adventsbegleiter „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Alter“, eine Frühschicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am 3. Adventssonntag sollen in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie

können ihre Spende auch auf das Konto der Erzbischöflichen Finanzkammer überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend kann in den Krippenfeiern und Gottesdiensten der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Krippenfeiern, sowie am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen.

Die Kollektengelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 11, S. 399–403) zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden. Die Pfarreien sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Das Ergebnis der Kollekte sollte den Pfarreimitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden (Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen, Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen).

Pfarreien, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien gibt es bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.

Gildehofstraße 2, 45127 Essen

Telefon: 02 01/ 17 56-295, Fax: 02 01/ 17 56-111

oder im Internet unter: www.adveniat.de/weihnachtsaktion

157. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben, und sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält es viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechtsschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Pfarreien und Gruppen erhielten Ende September ein Infopakete per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ im Online-Shop bestellt werden unter: <https://shop.sternsinger.de>, per Telefon unter: 02 41/ 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am 28. Dezember 2024 um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Sie wird live auf www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen gibt es unter: www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die gesammelten Spenden fließen in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Soll ein bestimmtes Projekt ausgewählt werden, das mit den Spenden unterstützt werden soll, schlagen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden dazu Informationsmaterial. Das Kindermissionswerk ist erreichbar per Telefon: 02 41/ 44 61-92 90 oder E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Die Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen (abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung) enthält Ziele, Rahmenbedingungen und Regelungen der Aktion. Sämtliche Spendeneinnahmen sind zeitnah und ohne Abzüge über die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2025 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 11, S. 415–419) dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten.

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an:

Kindermissionswerk

„Die Sternsinger“

Stephanstraße 35

52064 Aachen

Telefon: 02 41/ 44 61-14

E-Mail: info@sternsinger.de

158. Verleihung des Titels Monsignore

Seine Heiligkeit Papst Franziskus hat Herrn Johannes Palus, Priester der Erzdiözese München und Freising und Mitarbeiter der Sektion für die Allgemeinen Angelegenheiten des Staatssekretariats, den Titel „Monsignore“ (Kaplan Seiner Heiligkeit) verliehen.

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

01.09.2024 Assel P. Georg OT: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Dekanat Miesbach;

Jurić Šolto P. Josip OFM: angewiesen als Seelsorger in der Kroatischen Katholischen Gemeinde München.

01.10.2024 Merenich Dimitry: angewiesen als Leiter der Russischen Byzantinischen Katholischen Gemeinde München.

31.10.2024 Förster Peter: entpflichtet als Seelsorgemithilfe in den Pfarrverbänden Grünwald und Harlaching – gleichzeitig angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Maria Ramersdorf-St. Pius;

Haberl Mario Dieter: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Karlsfeld – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Karlsfeld-St. Anna und Karlsfeld-St. Josef sowie als Leiter des Pfarrverbandes Karlsfeld;

Pattarumadathil P. Thomas George CMI: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Ilmmünster und Jetzendorf – gleichzeitig angewiesen als Priesterlicher Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Mammendorf.

01.11.2024 Kilukkan Jose P. Jiju ISch: angewiesen als Kaplan in den Pfarrverbänden Laim, Mittersending und St. Heinrich-St. Stephan.

30.11.2024 Bonhorst Johannes von: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband PACEM-München-Nord-Feldmoching;

Kampe Ulrich: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Agnes, München-St. Christoph, München-St. Johannes Evangelist, München-St. Matthäus und München-St. Peter und Paul/Feldmoching sowie als Leiter des Pfarrverbandes PACEM-München-Nord-Feldmoching.

Ständige Diakone:

30.11.2024 Kafka Josef, DH, Referent für psychisch kranke Menschen, Seelsorger im kbo-Amper-Klinikum gGmbH – Standort Haar und Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Moosburg-Pffrombach: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Hörgertshausen-Gammelsdorf.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

01.11.2024 Roth Monika, Pastoralreferentin im Pfarrverband Altschwabing: zugewiesen als Referentin in der Berufseinführung mit Schwerpunkt Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Dekanatsreferentin für das Dekanat München-Mitte.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

01.09.2024 Hock Christine: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Unterhaching – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Unterhaching;

Knött Judith: zugewiesen als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Joseph und St. Ludwig – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin in den Pfarreien St. Joseph und St. Ludwig;

Meuer Juliane: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Perlach – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Perlach;

Wolters Christiane: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Erding-Langengeisling – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Erding-Langengeisling.

31.10.2024 Ebner Marina: entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband Mammendorf – Eintritt in den Ruhestand.

Im Herrn ist entschlafen

Ständige Diakone:

Vollmer Hermann, Diakon i. R.
geb. 25.05.1951; ord. 15.12.1985; gest. 16.10.2024

R.I.P.

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München